

# Merkblatt

## Ausbildungszeitverkürzung

**Grundlage zur Abkürzung der Ausbildungszeit** Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005, § 8 „Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“.

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt als zuständige Stelle bestimmt gemäß § 9 BBiG „Regelungsbefugnis“ zum dem § 8 BBiG, vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung, mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses:

**Grundsatz** Die in der Ausbildungsordnung (im Ausbildungsberufsbild) festgesetzte Ausbildungszeit ist im Einzelfall auf Antrag abzukürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (§ 8, 1 BBiG).

**Abkürzung der Ausbildungszeit** In der Regel kann erwartet werden, dass das Ausbildungsziel in einer kürzeren Zeit erreicht wird, wenn eine erweiterte allgemeine oder fachliche Bildung nachgewiesen wird.

Auf die Ausbildungszeit werden folgende Bildungsnachweise angerechnet, soweit dies beantragt wird:

- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 1.    | Hochschulreife oder Fachhochschulreife   | 1 Jahr   |
| 2.    | Abschlusszeugnis der Realschule, Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder gleichwertiger Abschluss einer allgemeinbildenden Schule | 1/2 Jahr |
| 3. a. | Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule  | 1 Jahr   |
| b.    | Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres  | 1 Jahr   |
| c.    | Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule   | 1 Jahr   |
| d.    | Abschlusszeugnis einer einjährigen höheren Handelsschule   | 1 Jahr   |

Zur vollen Anrechnung der genannten beruflichen Bildungsgänge (Punkt 3a- c) muss die Fachrichtung der Schule mit dem Berufsfeld des Ausbildungsberufes übereinstimmen. Bei anderen beruflichen Schulen oder bei Bildungsgängen, die nicht mit dem Berufsfeld des Ausbildungsberufes übereinstimmen, ist die Anrechnung im Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Abschlusszeugnis an beruflichen Schulen nicht erreicht wurde, kann der Schulbesuch in angemessener Höhe auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

- |       |  |
|-------|--|
| 4. a. | Betriebliche Ausbildungszeiten, die einem verwandten oder gleichen Ausbildungsziel dienen, werden in angemessener Höhe angerechnet. Sie können, je nach dem Ausbildungsstand bis zum vollen Umfang angerechnet werden. |
| b.    | Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten die im Rahmen von Arbeitstätigkeiten oder auf andere Art erworben wurden, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.                                   |

**Zusammentreffen mehrere Voraussetzungen** Mehrere Anrechnungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden. Es sollen aber folgende Mindestzeiten einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschritten werden:

Bei Ausbildungsberufen mit einer Regelausbildungszeit	Mindestzeit für betriebliche Ausbildung
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG „Zulassung in besonderen Fällen“ bleibt zusätzlich möglich.

**Antragstellung** Die Kürzung kann bei Abschluss des Berufsbildungsvertrages oder auch im Verlauf der Ausbildung beantragt werden.

Der Antrag muss jedoch **spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Anmeldeschluss** (der auf Grund der Verkürzung neu terminierten Abschlussprüfung) eingereicht werden:

- Abschlussprüfung Sommer (Anmeldeschluss 15.02.) – Antrag muss spätestens zum 15.12. eingereicht werden.
- Abschlussprüfung Winter (Anmeldeschluss 01.09.) – Antrag muss spätestens zum 01.07. eingereicht werden.

Vor einer Entscheidung der Kammer sind gemäß § 8 BBiG die Beteiligten zu hören. In den vorstehenden Fällen gilt ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden als Anhörung der Beteiligten.

Über den Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit entscheidet die Kammer.

**Verfahren** Gegen die Entscheidung der Kammer ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Kammer schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.